

Lizenz zur Aufbereitung?

Welche Sachkenntnisse wirklich notwendig sind

Immer wieder macht die Behauptung die Runde, Zahnarztpraxen dürften für die Aufbereitung zahnärztlicher Instrumente nur Mitarbeiter beschäftigen, die über eine eigens erworbene Qualifikation zur Hygiene- oder Sterilgutbeauftragte verfügen. Dafür besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) sowie Zahnarzhelferinnen (ZAH) erwerben im Rahmen ihrer dualen Ausbildung die benötigten Kenntnisse, um zahnärztliche Instrumente sachgerecht aufbereiten zu können. Somit reicht die abgeschlossene Ausbildung als ZFA oder ZAH grundsätzlich als Nachweis für die Qualifikation aus.

Rechtliche Lage

Im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Medizinprodukten hat der Gesetzgeber im § 8 Abs. 4 der „Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten“ (MPBetreibV) folgende Regelung getroffen: „Der Betreiber darf mit der Aufbereitung nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die Aufbereitung durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der Aufbereitung erfüllen.“

§ 5 MPBetreibV wiederum definiert die besonderen Anforderungen, die unter anderem auch für die Aufbereitung von Medizinprodukten gelten. Laut § 5 Abs. 1 MPBetreibV dürfen nur Personen die Aufbereitung durchführen, welche über aktuelle Kenntnisse der jeweiligen Tätigkeit verfügen – aufgrund einer beruflichen Ausbildung und einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit.

Die geforderte geeignete Ausbildung richtet sich nach der jeweiligen durchzuführenden Tätigkeit. Es ist davon auszugehen, dass mit der abgeschlossenen Ausbildung zur ZFA oder ZAH eine geeignete Ausbildung zur Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis gegeben ist. Aufgrund des hohen praktischen Anteils wird die berufliche Erfahrung im Rahmen der dualen Ausbildung selbst erworben. Somit ist nach abgeschlossener Ausbildung zur ZFA oder ZAH grundsätzlich das Erfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 1 MPBetreibV erfüllt.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung
der BLZK



Foto: Katie - stock.adobe.com